



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
 ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
 VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
 BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
 (SICHERHEITSAUSSCHUSS)
 (20. Tagung, Genf, 23. bis 26. Januar 2012)

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Änderungen Tabelle C

Eingereicht durch CEFIC

Einleitung

Zur Sitzung des Sicherheitsausschusses wird durch CEFIC das Arbeitspapier WP.15/AC.2/2012/11 vorgelegt. Bei der eingehenden Prüfung des Antrages wurde festgestellt, dass der Gefahrzettel 2.1 gelistet ist. Der Sicherheitsausschuss wird gebeten, die unten aufgeführten Änderungsvorschläge zu prüfen und diese Anmerkungen im Arbeitspapier WP.15/AC.2/2012/11 zu berücksichtigen.

Begründung

Die Kennzeichnung mit dem Gefahrzettel 2.1 gemäß Spalte 5 in 3.2.3 Tabelle C des ADN für UN 1005, stellt eine Abweichung zu den UN-Empfehlungen und den Vorschriften der anderen Verkehrsträger, sowie 3.2.1 Tabelle A des ADN dar. Für diese Abweichung gibt es keine Grundlage.

Änderungsvorschlag

Teil 3

Kapitel 3.2

3.2.3, Tabelle C

In der Tabelle C folgende Änderungen vornehmen:

UN-Nummer (erforderlich mit Beschreibung/Erläuterung)	Spalte	Änderung
1005 Ammoniak, Wasserfrei	5	“2.3+8+ 2.1 ” ändern in “2.3+8+ 2.1 +N1”